

Satzung

„Bürgerverein Bergisches Viertel e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Bergisches Viertel“. Nach der Eintragung ins Vereinsregister führt der Verein den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf-Ludenberg.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Verein unterhält keinen auf Gewinnerzielung gerichteten Geschäftsbetrieb.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Niemand darf durch Ausgaben für Zwecke, die außerhalb der Vereinsausgaben liegen oder durch unangemessen hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Erziehung und Berufsbildung. Der Vorstand entscheidet welche Organisation das Geld erhält.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es werden nur für den Verein getätigte Aufwendungen erstattet.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt den Erhalt und die Weiterentwicklung des „Bergischen Viertels“ im Sinne der hier lebenden Bürger. Dies umfasst die Bereiche Wohnen, Verkehr, Infrastruktur, Denkmalpflege, Naturerhalt, Nahversorgung, Bildung und Freizeitgestaltung in den Ortsteilen Ludenberg, Knittkuhl und Hubbelrath.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Vertreten von Bürgerbedürfnissen und Bürgerrechten im Sinne aller Bewohner des Bergischen Viertels und Entgegenwirken von Fehlentwicklungen.
- Sicherung der Qualität und Eigenart des heimatlichen Lebensraumes in Anpassung an die gegenwärtigen und zukünftigen Anforderungen, Erhalt der Natur und identitätsstiftender Kulturgüter sowie Veröffentlichung von dementsprechenden Informationen.

Der Verein soll ferner

- das Gemeininteresse der Bürger des Bergischen Viertels in allen Lebensbereichen gegenüber Dritten, insbesondere den staatlichen und kommunalen Behörden, vertreten.
- die Heimatverbundenheit und die Gemeinschaft der Bürger des Bergischen Viertels fördern.
- dazu beitragen, die Lebensbedingungen aller im Bergischen Viertel lebenden Bürger zu verbessern und die Integration von Neubürgern zu fördern.
- die erhaltungswürdigen Teile der Bergischen Kaserne in Zusammenarbeit mit dem Landschaftsverband Rheinland und den zuständigen Behörden schützen und an der Weiterentwicklung des Kasernengeländes im Interesse der Bürger mitwirken.
- sich für die Förderung von Kindertagesstätten und Schulen sowie von Einrichtungen der Weiterbildung und Seniorenbetreuung ebenso einsetzen wie für die Unterstützung von Kultur-, Sozial- und Sportvereinen.
- die Zusammenarbeit mit bestehenden Vereinen, die ähnliche Interessen haben, ausdrücklich anbieten und Kooperationen zur Durchsetzung gemeinsamer Interessen suchen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie andere Vereinigungen werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des / der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Namen, Geburtsdaten und Anschriften der Mitglieder werden durch den Vorstand in einer Liste erfasst, in die auf begründetes Verlangen jedes Mitglied Einsicht erhalten kann.

Die Mitglieder unterstützen den Verein bei Bedarf auch durch ihre aktive Mitarbeit. Sie haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, soweit sie volljährig sind.

Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag. Sowohl bei Ablehnung des Aufnahmeantrags als auch bei Aufnahme in den Verein ergeht eine schriftliche Mitteilung an den Antragsteller. Mit dem Antrag erkennt das neue Vereinsmitglied die Satzung an. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste, Tod des Mitglieds oder Auflösung bei juristischen Personen oder anderen Vereinigungen.

Ein Austritt aus dem Verein ist bis zum 31.12. eines jeden Jahres möglich. Die Kündigung hat durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied zu erfolgen.

Bei Zahlungsrückstand von Mitgliedsbeiträgen von zwei fälligen Jahresbeiträgen wird das Mitglied durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen.

Ein Mitglied kann ferner ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über diesen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten. Der Beitrag wird durch Bankeinzugsverfahren, zu dem sich die Mitglieder verpflichten müssen und zwar zeitnah nach Beitritt pro rata temporis, wobei ein angebrochener Monat als voller Monat zählt und anschließend jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, eingezogen. Von der Erhebung einer Aufnahmegebühr für neue Mitglieder wird abgesehen.

Sofern die Lastschrift eines Beitrages durch die Bank zurückgegeben wird, hat das Mitglied den offenen Beitrag zuzüglich der dem Verein entstandenen Kosten (Bearbeitungsgebühr, Kosten Rücklastschrift) innerhalb von zehn Werktagen nach Rückgabe der Lastschrift selbst zu überweisen. Der Verein teilt dies dem Mitglied schriftlich mit.

Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages geschieht durch die Mitgliederversammlung. Eine Staffelung ist möglich. Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages für das erste und das folgende Geschäftsjahr erfolgt durch die Gründer.

Der Vorstand kann in Einzelfällen von der Pflicht zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrags Befreiung erteilen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Als beratendes Gremium wird ein Beirat gebildet.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden, einem ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der erste Vorsitzende alleine oder je zwei der übrigen Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand soll in regelmäßigen Abständen, mindestens aber zweimal pro Jahr zusammentreten.

Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Insbesondere obliegt ihm die Führung des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen, die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, das Erstellen eines Jahresberichtes sowie die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern gemäß der Satzung.

Die Vorstandsmitglieder werden in einem einheitlichen Wahlgang durch Blockwahl von der Mitgliederversammlung gewählt. Es sind getrennte Wahlgänge durchzuführen, sofern $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Stehen mehr als vier Kandidaten zum

Vorstand zur Wahl sind getrennte Wahlgänge durchzuführen und jedes stimmberechtigte Mitglied hat fünf Stimmen. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht gefasst.

Der Verein wird nach außen durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

Die Vorstandsmitglieder haften nur hinsichtlich des Vereinsvermögens.

Die vorzeitige Abberufung des Vorstands ist nur aus wichtigem Grund möglich.

Stehen der Eintragung ins Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen der Satzung zur Herbeiführung der Eintragungsfähigkeit bzw. zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit einstimmig zu beschließen und vorzunehmen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Laufe des Geschäftsjahres einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird innerhalb von acht Wochen einberufen, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt bzw. der Vorstand die Einberufung aus dringenden Gründen beschließt. Die Termine sollen außerhalb der Ferienzeit liegen.

Zur Mitgliederversammlung und Wahl des Vorstandes wird mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung (z.B. Brief, Fax oder Email) eingeladen. Termin und Tagesordnung der Mitgliederversammlung können zusätzlich auf einer Homepage des Vereines bekannt gegeben werden.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches von dem Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Bei Satzungsänderungen müssen diese mit dem bisherigen und dem vorgesehenen Wortlaut mit der Einladung bekannt gegeben werden.

Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen eine Woche vor Beginn der Versammlung bei einem Mitglied des Vorstandes in Textform eingereicht werden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Stimmrechte sind nicht übertragbar. Der Versammlungsleiter kann Gäste ohne Stimmrecht zulassen. Es wird eine Anwesenheitsliste geführt.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Der 1. Vorsitzende kann die Versammlungsleitung an ein anderes Vorstandsmitglied delegieren.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Die Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters
- Die Wahl des Vorstands (alle 3 Jahre)
- Die Wahl der Rechnungsprüfer
- Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes
- Die Änderung von Satzung oder Vereinszweck
- Die Festlegung des Mitgliedsbeitrages
- Die Verwendung der Mittel
- Die vorzeitige Abberufung des Vorstands bei Vorliegen eines wichtigen Grundes
- Der Beschluss über die Auflösung des Vereins gemäß § 12 der Satzung
- Entscheidungen über Beschwerde gegen Ablehnung des Aufnahmeantrags

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Eine Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks kann nur mit 2/3 Mehrheit, eine Auflösung des Vereins nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Die Abstimmung erfolgt durch Handheben. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

§ 9 Aufgaben des Schatzmeisters

Der Schatzmeister erledigt die Kassengeschäfte gemäß den Vorschriften der Abgabenordnung.

Er allein ist zur Unterzeichnung von Zuwendungsbestätigungen zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied berechtigt. Von den ausgestellten Zuwendungsbestätigungen hat er ein Duplikat aufzubewahren.

Der Schatzmeister erstellt rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht und legt diesen den Rechnungsprüfern vor. Er erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 10 Beirat

Der Beirat soll durch Empfehlungen, Anregungen und Initiativen die Belange des Vereins in besonderer Weise fördern.

Der Beirat besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und höchstens 15 weiteren Mitgliedern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.

Die Mitglieder des Beirates werden auf vier Jahre gewählt. Bei der ersten Wahl der Beiratsmitglieder wird die Amtsdauer für jedes Mitglied gesondert festgelegt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes findet keine Nachwahl statt. Beiratsmitglieder können auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden. Kooperative Mitglieder können ihren Vertreter als Mitglied des Beirates benennen, die Mitgliedschaft im Beirat bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen

gelten die Vorschriften der Geschäftsführung des Vorstandes (§7 der Satzung) entsprechend.

§ 10 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung bestellt in getrennter Wahl für jedes Geschäftsjahr zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Diese prüfen die Rechnungen des Vereins sachlich und rechnerisch und teilen der Mitgliederversammlung das Ergebnis ihrer Prüfung mit. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung beantragen sie die Entlastung des Schatzmeisters. Bei vorgefundenen Mängeln muss zuvor der Vorstand informiert werden.

§ 11 Protokoll

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden jeweils in Protokollen durch den Schriftführer bzw. einen durch den Versammlungsleiter zu bestimmenden Protokollführer festgehalten und sind vom jeweiligen Versammlungsleiter mit zu unterzeichnen.

Das Protokoll soll insbesondere folgende Angaben enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Person des Versammlungsleiters, des Protokollführers sowie die Anwesenheit des Vorstands sowie eventueller Gäste, die Anzahl der erschienenen aktiven und passiven Mitglieder, die Tagesordnung, in der Versammlung gefasste Beschlüsse, einzelne Abstimmungsergebnisse sowie die Art der Abstimmung. Die Anwesenheitsliste der Mitgliederversammlung ist zum Protokoll zu nehmen.

Die Protokolle können beim Vorstand angefordert werden. Sie können zusätzlich auf einer Homepage des Vereins bekannt gegeben werden.

Die Originale der Protokolle werden vom Schriftführer aufbewahrt.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine unter Angabe des entsprechenden Tagesordnungspunktes einberufene Mitgliederversammlung mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Soweit die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach den §§ 47 ff. BGB.

Der Vorstand hat die Auflösung des Vereins beim zuständigen Amtsgericht anzumelden. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Das Vermögen wird entsprechend § 2 der Satzung verwendet.

§ 13 Schlussbestimmung

Für alle in dieser Satzung nicht geregelten Angelegenheiten gelten die Bestimmungen des BGB.

Sofern eine Bestimmung der Satzung gegen geltendes Recht verstoßen sollte, gilt diejenige gesetzliche Bestimmung, welche dem Sinn und Zweck der entsprechenden Bestimmung am nächsten kommt. Die Bestimmung ist umgehend dem geltenden Recht anzupassen.

§ 14 Satzung

Die vorliegende Satzung wurde durch Beschluss der Gründer am 05.Mai 2015 gefasst und tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.